

## TOP-THEMA

## Neue Regelungen für elektronische Kassensysteme ab Oktober

**ÜBERGANGSFRIST LÄUFT AUS** — Im Kampf gegen Steuerhinterziehung hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.16 etliche Verschärfungen eingeführt (§ 146a AO). Mediale Aufmerksamkeit hat die bereits seit dem 1.1.20 geltende Pflicht zur Belegausgabe („Bonpflicht“) erfahren. Demgegenüber wurde die Pflicht, elektronische Aufzeichnungssysteme (z. B. computergestützte Kassen) durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen, zunächst suspendiert. Nach einem **BMF**-Schreiben vom 6.11.19 wurde nicht beanstandet, wenn Nutzer (z. B. Gastronomiebetriebe oder Einzelhandel) bestehende Systeme erst bis zum 30.9.20 mit einer TSE nachrüsten. Diese Frist läuft in Kürze aus.

„Die Pflicht, den neuen gesetzlichen Anforderungen entsprechende Systeme anzuschaffen bzw. bestehende Systeme mit einer TSE nachzurüsten, bedeutet für Nutzer sowie Hersteller und Anbieter solcher Systeme einen erheblichen logistischen und finanziellen Aufwand“, erläutert **Andreas Höpfner**, Steuerstrafrechtler der Kanzlei **Flick Gocke Schaumburg**. „Gleichzeitig bestehen Bußgeld- und im schlimmsten Fall steuerstrafrechtliche Risiken.“

### Nichtbeachtung kann teuer werden

Zwar hat sich die Lage etwas entspannt, da – vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie – alle Bundesländer außer Bremen durch individuelle Ländererlasse die aktive Nutzungspflicht von durch TSE abgesicherten Systemen bis zum 31.3.21 ausgesetzt haben. Diese Fristverlängerung setzt aber u. a. voraus, dass die Nutzer bis zum 30.9.20 (in einigen Bundesländern 31.8.20) den neuen Vorschriften entsprechende Aufzeichnungssysteme bestellt haben. „Daher besteht für Nutzer, die jetzt noch kein § 146a AO-konformes System besitzen, akuter Handlungsbedarf“, so **Michael Schwandt**, ebenfalls Steuerstrafrechtler bei Flick Gocke Schaumburg. „Die Bestellung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und aufzubewahren. Ansonsten gilt die Fristverlängerung nicht.“ Bei Nutzung eines „Alt-Systems“ über den 30.9.20 hinaus drohe dann die Ahndung mit einem Bußgeld von bis zu 25 000 Euro.

Herstellern elektronischer Aufzeichnungssysteme gewähren die Ländererlasse keinen zeitlichen Aufschub. Dabei gibt es aus Entwicklersicht viele offene Fragen, auch technischer Natur, die nicht in den gesetzesspezifischen Verordnungen und Erlassen zu § 146a AO beantwortet werden. Gleichzeitig aber ist das gewerbsmäßige Inverkehrbringen oder Bewerben von elektronischen Aufzeichnungssystemen, Software für elektronische Aufzeichnungssysteme und TSE, die nicht § 146a AO entsprechen, untersagt. „Verstöße können als so genannte Steuergefährdung mit einem Bußgeld von bis zu 25 000 Euro geahndet werden“, so Höpfner. „Kommt es infolge der Verwendung eines

nicht gesetzeskonformen Systems zu einer Steuerverkürzung, droht gar die Einleitung eines Strafverfahrens.“

Letztlich könne Nutzern und Herstellern elektronischer Aufzeichnungssysteme nur geraten werden, ihr Bemühen um Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu dokumentieren, so die Empfehlung der Steuerstrafrechtler. „Der Vorwurf leichtfertigen Verhaltens, der Mindestvoraussetzung für die Verhängung eines Bußgeldes ist, kann so vermieden werden“, erklärt Schwandt. „Dazu geeignet ist die Einholung qualifizierten Rechtsrats oder aber die Abklärung mit der Finanzbehörde.“ ■

## K+S sichert sich mit Freshfields Kredit unter KfW-Beteiligung

**FINANZPOLSTER FÜR MÖGLICHE „ZWEITE WELLE“** — Das börsennotierte Bergbauunternehmen **K+S** hat die Verhandlung über einen Konsortialkredit im Umfang von bis zu 350 Mio. Euro erfolgreich über die Bühne gebracht. Mit an Bord war ein Team von **Freshfields Bruckhaus Deringer** um Partner **Frank Laudenklos** (Finance, Frankfurt).

Das Darlehen umfasst zum einen Kreditzusagen der **Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)** in Höhe von 280 Mio. Euro, die unter dem Sonderprogramm 855 bereitgestellt werden. Weitere 70 Mio. Euro kommen von einem Bankenkonsortium. Damit werden die bestehenden Kreditlinien ergänzt, was K+S während der Corona-Pandemie zusätzliche Liquidität und Flexibilität sichert – insbesondere mit Blick auf eine mögliche „zweite Corona-Welle“ im Herbst und die damit verbundenen negativen Folgen für die Geschäftstätigkeit. ■

## Hengeler Mueller berät Hensoldt und KKR zu geplantem IPO

**SPRUNG AUFS PARKETT NOCH IN 2020** — Noch in diesem Jahr plant der Rüstungskonzern **Hensoldt** seinen Börsengang an der **Frankfurter Wertpapierbörse**. Für die rechtliche Beratung mandatierten das Unternehmen mit Sitz in Taufkirchen bei München und seine Eigentümerin, die US-Beteiligungsgesellschaft **KKR**, die Kanzlei **Hengeler Mueller**. Tätig ist ein Team um die Partner **Christian Schwandtner**, **Georg Seyfarth**, **Oliver Rieckers** (alle Gesellschaftsrecht), **Dirk Busch** (Kapitalmarktrecht), **Dirk Uwer** (Regulierung), **Martin Ulbrich** (M&A), **Alf-Henrik Bischke** (Kartellrecht, alle Düsseldorf) sowie **Heinrich Knepper** (Finanzierung) und **Hendrik Bockenheimer** (Arbeitsrecht, beide Frankfurt).

KKR hatte die frühere **Airbus**-Rüstungselektronik-Sparte 2017 gekauft und später in Hensoldt umbenannt. Das Rüstungsunternehmen ist auf Sensoren, optoelektronische Systeme sowie Systeme für elektronische Kampfführung und Avionik spezialisiert und erwirtschaftete mit rd. 5 400 Mitarbeitern im vergangenen Jahr einen Umsatz von rd. 1,1 Mrd. Euro. Mit dem frischen Kapital durch das IPO will Hensoldt seinen Wachstumskurs fortsetzen und die Bilanz stärken. ■

# Insolvenzen in Corona-Zeiten



Schwerpunktthema:  
Aussetzung der Insolvenzantragspflicht geht in die Verlängerung

**STRATEGIEN FÜR UNTERNEHMENSLENKER UND GLÄUBIGER** – Am 2.9.20 hat die Bundesregierung beschlossen, die zunächst bis zum 30.9.20 befristete Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum Jahresende zu verlängern. Damit soll den Unternehmen, die durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, zusätzlich Luft verschafft werden. Ausgenommen sind jedoch Betriebe, die bereits zahlungsunfähig sind: Hier gilt ab dem 1.10.20 wieder die Pflicht, einen Insolvenzantrag zu stellen. Wie Geschäftsführer und Vorstände diese weitere „Schonfrist“ nun nutzen sollten und welche Auswirkungen sich ergeben, wenn Vertragspartner insolvent werden, zeigt unser Themenschwerpunkt mit Gastbeiträgen der Kanzleien Breitenbücher und Kümmerlein Rechtsanwälte & Notare.

## ERHÖHTE ANFORDERUNGEN IN DER KRISE

### Wissenswertes für Geschäftsführer und Vorstände

**BESTEHENDE MASSNAHMEN AUF DEM PRÜFSTAND** – Unabhängig von der Frage, ob ein Unternehmen tatsächlich insolvenzreif ist, gelten in der Krise erhöhte Kontroll- und Überwachungspflichten der Geschäftsleiter. Dies hatte der **Bundesgerichtshof (BGH)** erst jüngst nochmal ausdrücklich bestätigt. Diese Pflichten sind ressortübergreifend, was diese Angelegenheit für alle Geschäftsleiter brisant macht.

#### Umfang der D&O-Versicherung prüfen

Die meisten Geschäftsleiter in größeren Unternehmen werden zum Schutz vor einer persönlichen Inanspruchnahme eine D&O-Versicherung abgeschlossen haben. Allerdings hat die Rechtsprechung im Jahr 2017 entschieden, dass eine D&O-Versicherung im Regelfall nicht das Haftungsrisiko aus § 64 GmbHG für verbotene Auszahlungen nach Insolvenzreife abdeckt. Man kann daher allen Geschäftsführern und Vorständen nur raten, die Versicherungsbedingungen ihrer D&O-Versicherung zu prüfen und dieses Risiko gegebenenfalls nachzuverhandeln, denn § 64 GmbHG ist der Hauptanwendungsfall einer persönlichen Inanspruchnahme.

Unabhängig von einer Ressortaufteilung treffen beim Vorliegen von Krisenanzeichen jeden Geschäftsleiter in Organstellung die erhöhten Kontroll- und Überwachungspflichten, die sich auf die Vermögenslage des Unternehmens beziehen. Dies ist auch wichtig für Geschäftsführer, die auf Grund ihrer Ressortzuständigkeit nicht mit den Aufgaben eines CEO oder CFO befasst sind. Nach der Rechtsprechung darf sich ein Geschäftsleiter, der sich von einem unabhängigen fachlich qualifizierten Berufsträger – mithin einem Restrukturierungsexperten – beraten lässt, auf den ihm erteilten Rat verlassen, wenn der Rat zeitnah vorgelegt und auf Plausibilität überprüft wird.

#### Überschuldungsprüfung und Jahresabschluss

Viele Unternehmen, die trotz der Corona-Krise noch liquide sind, haben gleichwohl mit Umsatzeinbrüchen zu kämpfen oder müssen ihr Geschäftsmodell umstellen, sie sehen sich daher mittelfristig mit Liquiditätsengpässen konfrontiert. Diese zukünftigen Liquiditätsengpässe können schon jetzt Effekte auf

die Aufstellung eines noch nicht festgestellten Jahresabschlusses haben. Gleichzeitig liegt darin ein Krisenanzeichen, das einen Geschäftsleiter zur Aufstellung der Vermögensgegenüberstellung im Sinne eines Überschuldungsstatus verpflichtet. Nimmt ein Geschäftsleiter diese Vermögensgegenüberstellung pflichtwidrig nicht vor, kann dies seine Haftung auslösen. Weist die Vermögensgegenüberstellung eine Unterdeckung, mithin eine Überschuldung auf, ist eine Fortbestehensprognose zu erstellen, die in der Regel das laufende und das kommende Geschäftsjahr umfassen soll. Auch für viele Unternehmen, die erst im kommenden Jahr mit einer Liquiditätsunterdeckung konfrontiert werden, wird es nicht einfach sein, diese Fortbestehensprognose, die die Durchfinanzierung des Unternehmens bis Ende 2021 abbilden soll, darzustellen. Und dann stellt sich die Frage, ob im Jahresabschluss Fortführungswerte angesetzt werden dürfen. Will sich das Unternehmen gleichzeitig um eine Bankfinanzierung bemühen, wird es aber den festgestellten Jahresabschluss vorlegen müssen – eine Katze, die sich in den Schwanz beißt.



**Bettina Breitenbücher**  
Breitenbücher

#### Liquiditätsmanagement und Cash-Pool-Systeme

Insbesondere bei Konzernunternehmen ist regelmäßig ein gemeinsames Liquiditätsmanagement installiert. Auch dies hat bei der Vermögensgegenüberstellung Auswirkungen auf die Passivseite, deren Beurteilung sehr komplex und juristisch anspruchsvoll sein kann. Soweit eine Konzerngesellschaft in Schwierigkeiten gerät, kann es sein, dass das Cash-Management den gesamten Konzern ins Wanken bringt. Für Geschäftsleiter ist es daher sehr wichtig, das Cash-Management so aufzustellen, dass es den Regeln der Rechtsprechung entspricht.

#### Wege zu einem Schuldenschnitt

Durch die europäische Restrukturierungsrichtlinie aus dem Jahr 2019 wurde auch der deutsche Gesetzgeber verpflichtet, bis Sommer 2021 ein neues Restrukturierungsverfahren zu installieren. Dabei soll es sich um ein vorinsolvenzliches und außergerichtliches, stilles Verfahren handeln, das auf die Finanzgläubiger beschränkt werden kann. Damit soll verhin-

dert werden, dass das operative Geschäft negativ beeinflusst wird. Nur bei zwangsweisen Eingriffen in Gläubigerrechte wird eine gerichtliche Beteiligung zu erwarten sein. Das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung in nationales Recht ist noch nicht abgeschlossen, allerdings sind Geschäftsführer gut beraten, sich heute schon über die Wege zum außergerichtlichen Schuldenschnitt zu informieren. ■

## GLÄUBIGERSCHUTZ

### Mein Vertragspartner ist insolvent! Was ist nun zu tun?

**RISIKOABSICHERUNG IM FOKUS** — Die Insolvenz eines Vertragspartners ist kein neues Szenario, allerdings hat die Pandemie die (mögliche) Insolvenz eines Vertragspartners deutlich stärker in den Fokus gerückt. Das Insolvenzrecht und die Krise von Vertragspartnern werden auch in der Zukunft immer mehr an Bedeutung gewinnen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Schätzung der **Creditreform**, dass derzeit ca. 550 000 Unternehmen eigentlich insolvenzreif sind. Daher stellt sich für viele Unternehmen berechtigterweise die Frage, wie sie sich gegen die Risiken einer Insolvenz des Vertragspartners absichern können.

#### Insolvenzanfechtung und Zahlungsausfall

Ein wesentliches Risiko resultiert aus der Insolvenzanfechtung. Denn der Insolvenzverwalter fordert in diesem Fall bereits vereinnahmte Leistungen (insb. eine vom Schuldner bereits gezahlte Vergütung) zurück. Dies ist besonders ärgerlich, da man sicher geglaubtes Geld wieder zurückzahlen muss. In gewissem Maße kann sich ein Unternehmen jedoch gegen dieses Risiko absichern. Geschäfte mit dem Vertragspartner sollten z. B. immer als so genannte „Bargeschäfte“ abgewickelt werden. Auch wenn der Name dies vermuten lässt, müssen diese Geschäfte nicht in „bar“ erfolgen, sondern der Leistungsaustausch muss in engem, zeitlichen Zusammenhang stattfinden. Als Faustformel gilt, dass Zahlungsziele von mehr als 30 Tagen wohl zu lang sind. Es kommt jedoch immer auf den Einzelfall an. Auch kürzere Zahlungsziele können schädlich sein. Daneben sollte die Gegenleistung immer so erbracht werden, wie sie vertraglich geschuldet ist. Es ist zwar nicht verboten, diese etwa durch Abtretung einer eigenen Forderung statt durch Zahlung zu erbringen, dies steigert jedoch das Anfechtungsrisiko erheblich.

Ein weiteres Risiko ist selbstverständlich der Zahlungsausfall. Auch hier hat es das Unternehmen grundsätzlich in der Hand, sich z. B. durch die Vereinbarung von Sicherheiten oder Vorschüsse abzusichern. Bei der Gestaltung eines Eigentumsvorbehalts ist jedoch Vorsicht geboten. Denn auch hier können sich Anfechtungsrisiken ergeben. Zudem führt der Eigentumsvorbehalt nicht zwangsläufig dazu, dass der Lieferant seine Ware zeitnah herausverlangen kann. Vielmehr ist das Wahlrecht des Insolvenzverwalters zu beachten. Er

kann entscheiden, ob er an einem Vertrag festhalten will oder nicht. Beim Eigentumsvorbehalt hat der Insolvenzverwalter beispielsweise in der Regel bis zum Berichtstermin Zeit, sein Wahlrecht auszuüben. Dieser kann gut und gerne sechs Monate nach der Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegen.

Aber was ist zu tun, wenn es nun zu einem Insolvenzantrag des Vertragspartners kommt? Forderungen können dann z. B. nicht mehr im Wege der Einzelzwangsvollstreckung durchgesetzt werden. Vielmehr sind die Forderungen zur so genannten Insolvenztabelle anzumelden. Der Insolvenzverwalter verwertet bei einer aussichtslosen Fortführung des Unternehmens das Gesellschaftsvermögen und verteilt dieses anschließend anteilig auf die Gläubiger, die dann die so genannte Insolvenzquote erhalten. Diese liegt zumeist bei deutlich weniger als 10% der angemeldeten Forderung.

#### Absonderungs- und Aussonderungsrecht

Gläubiger, denen eine Sicherheit zusteht, haben bessere Karten. Sie können so genannte Absonderungsrechte haben. Dies bedeutet lediglich, dass der gesicherte Gläubiger gegen den Insolvenzverwalter einen Anspruch hat, den Erlös aus der ihm zustehenden Sicherheit vor allen anderen Gläubigern zu erhalten; nur ein etwaiger Überschuss wird auf die übrigen Gläubiger verteilt. Die Verwertung übernimmt also – zumeist gegen eine Feststellungs- und Verwertungspauschale von 9% – der Insolvenzverwalter. Davon zu unterscheiden ist das so genannte Aussonderungsrecht. Dieses berechtigt den Gläubiger, einen Gegenstand, der nicht zur Insolvenzmasse gehört, vom Insolvenzverwalter herauszuverlangen.

Wird die Gesellschaft fortgeführt, was vorrangiges Ziel des Insolvenzverfahrens ist, bittet der vorläufige Insolvenzverwalter die Vertragspartner häufig um weitere Leistungserbringung. Zwar führt der Insolvenzantrag nicht per se dazu, dass alle vertraglichen Beziehungen beendet sind. Allerdings kann dem Vertragspartner des Schuldners ein Leistungsverweigerungsrecht zustehen. Dann muss der Insolvenzverwalter den Vertragspartner um Mitwirkung bitten.

Häufig wird es aber auch im Interesse des Vertragspartners liegen, das insolvente Unternehmen weiter zu beliefern, wenn die Bezahlung gesichert ist. Lieferanten ist dann zu raten, mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter die Zahlung eines Vorschusses zu vereinbaren. Hier sollte streng darauf geachtet werden, dass Zahlung und Leistungserbringung in engem, zeitlichen Zusammenhang erfolgen, möglichst binnen weniger Tage. Denn der (endgültige) Insolvenzverwalter kann Handlungen des vorläufigen Insolvenzverwalters anfechten, wengleich dies seltsam anmuten mag, da es sich häufig um dieselbe Person handelt. Die Begleichung von Altforderungen kann meist nicht – jedenfalls nicht anfechtungsfest – durchgesetzt werden. ■



Jana Benzel  
Kümmerlein RAe & Notare



## Rittershaus begleitet CureVac bei Börsengang an der Nasdaq

**TÜBINGER WEITER AUF WACHSTUMSKURS** — Seit dem 14.8.20 ist das biopharmazeutische Unternehmen **CureVac**, einer der deutschen Hoffnungsträger bei der Suche nach einem Corona-Impfstoff, an der US-Technologiebörse **Nasdaq** gelistet. Die Wirtschaftskanzlei **Rittershaus** unterstützte CureVac bei diesem Schritt mit einem Team um die Partner **Christina Eschenfelder**, **Moritz Weber**, **Marc Hauser** (alle Kapitalmarktrecht/M&A, Mannheim), **Lars Schmidt** (Kapitalmarktrecht), **Markus Bauer** sowie **Eva Schwittek** (beide Corporate/M&A, alle Frankfurt). In den USA war zudem die Kanzlei **Davis Polk & Wardwell** eingebunden sowie in den Niederlanden – dem rechtlichen Sitz von CureVac – die Kanzlei **Nauta Dutilh**.

Rittershaus berät CureVac bereits seit 2005 zu verschiedenen rechtlichen Fragestellungen. Jüngere Mandate waren u. a. der Einstieg der **Bill & Melinda Gates Foundation** im Frühjahr 2015, zwei Finanzierungsrunden im Herbst 2015 und Ende 2016 über insgesamt rd. 126,5 Mio. Euro sowie der Einstieg des US-Pharmaunternehmens **Eli Lilly** im Dezember 2017 und des dänischen Biotechnologieunternehmens **Genmab** im Dezember 2019. Zuletzt hatte Rittershaus CureVac im Zuge der dem Börsengang an der Nasdaq unmittelbar vorausgehenden Finanzierungsrunde über 560 Mio. Euro beraten (s. a. PLATOW Recht v. 5.8.20). Bei dem Börsengang Mitte August wurden insgesamt 15 333 332 Stammaktien mit einem Gesamtbruttoerlös von rd. 245,3 Mio. US-Dollar platziert. ■

### TRANSFERMARKT

Die **Luther Rechtsanwalts-gesellschaft** baut ihre Corporate-Praxis an den Standorten Frankfurt und München mit zwei Neuzugängen auf Partnerebene aus. Zum 15.9.20 wechselte **Björn Simon** von **Baker McKenzie** zum Frankfurter Luther-Team. Der 42-Jährige hat sich auf die Beratung global operierender Industrieunternehmen spezialisiert, sein Schwerpunkt liegt auf vertrags-, gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Fragestellungen. Daneben bringt Simon Expertise im Bereich Legal Tech sowie Prozessautomatisierung in der Rechtsberatung mit. Bereits zu Monatsbeginn begrüßte das Münchener Büro den früheren **Reed Smith**-Partner **Stephan Rippert**. Rippert, der auch über eine US-amerikanische Anwaltszulassung verfügt, berät neben deutschen vor allem internationale Mandanten in den Bereichen Media/Entertainment, Life Science und Energy – Bereiche, in denen Luther künftig stärker wachsen will. + + + Die Kanzlei **Raue** hat mit Wirkung zum 1.9.20 ein neues Management gewählt. Neuer geschäftsführender Partner ist **Wolfram Hertel**, er folgt auf **Jan Hegemann**, der das Amt nach drei Jahren turnusgemäß abgibt. Hertel ist bereits seit 2001 bei Raue bzw. den Vorgängersozietäten tätig und gilt als Experte im Öffentlichen Recht. So begleitete er u. a. die rechtlichen Auseinandersetzungen um die deutsche Pkw-Maut. Die Geschäftsführung von Raue besteht aus

acht Partnern, die von der gesamten Partnerschaft gewählt werden. Neu ins Gremium berufen wurden zudem **Annette Feißel** für den Bereich Finanzen sowie **Friedemann Eberspächer**, der den neu gefassten Bereich Anwaltliches Personal verantwortet. Weiterhin im Management-Team bleiben **Judith Heyn** (Nichtanwaltschaftliches Personal), **Michael K. Bergmann** (Marketing), **Robert Heine** (IT), **Justus Schmidt-Ott** (Recruiting) sowie **Bernd Beckmann** (Internationales Netzwerk). + + + Die Sozietät **DLA Piper** begrüßte zum 1.9.20 ein bereits bekanntes Gesicht im Partnerkreis. **Wolfram Distler** kehrt nach drei Jahren bei **Weil, Gotshal & Manges** zurück ins Frankfurter Finance-Team und wird künftig insbesondere bei Mandaten zur Akquisitions- und Unternehmensfinanzierung, öffentlichen Finanzierungen sowie Finanzierungen im Energie- und Infrastruktursektor beraten. Zu seinen Mandanten zählen neben deutschen wie internationalen Unternehmen vor allem Banken, Private-Equity-Investoren sowie Fremdkapitalfonds.

### ALLES, WAS RECHT IST

— Zur „Vermeidung unbilliger Härten“ gewährt die Finanzverwaltung Steuerpflichtigen, die von den Folgen der Corona-Pandemie besonders betroffen sind, verschiedene steuerliche Erleichterungen. So soll u. a. unter bestimmten Voraussetzungen bis Ende 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden, wie das **Bundesministerium der Finanzen (BMF)** bereits in seinem Schreiben vom 19.3.20 festgelegt hat. Diese Verwaltungsanweisung erfasst allerdings nicht bereits vor diesem Stichtag ergriffene Vollstreckungsmaßnahmen der Finanzbehörden, wie der **Bundesfinanzhof (BFH)** im Anfang September veröffentlichten Beschluss vom 30.7.20 (Az.: VII B 73/20) in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren entschieden hat.

Im Streitfall hatte die Antragstellerin, ein in der EU ansässiges Unternehmen, erhebliche Steuerschulden, die bereits im Jahr 2019 festgesetzt worden waren. Aufgrund dieser Rückstände richtete jener EU-Mitgliedstaat ein Vollstreckungsersuchen an Deutschland. Das zuständige Finanzamt erließ daraufhin im Februar 2020 Pfändungs- und Einziehungsverfügungen gegen mehrere deutsche Banken, bei denen die Antragstellerin Konten unterhielt. Hiergegen wendete sich die Antragstellerin, und zwar u. a. mit dem Argument, wegen ihrer durch die Corona-Pandemie bedingten erheblichen Einnahmeausfälle müsse entsprechend dem BMF-Schreiben vom 19.3.20 von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden. Dies sah der BFH jedoch anders. Im BMF-Schreiben sei von einem „Absehen“ von Vollstreckungsmaßnahmen die Rede. Das deute darauf hin, dass sich die Verschonungsregelung nur auf solche Vollstreckungsmaßnahmen beziehe, die noch nicht durchgeführt worden seien. Dem Wortlaut des Schreibens lasse sich jedenfalls nicht entnehmen, dass bereits vor dem 19.3.20 ergriffene Vollstreckungsmaßnahmen wieder aufgehoben oder rückabgewickelt werden müssten. Diese Erwägungen gelten auch für inländische Sachverhalte, in denen der Vollstreckungsschuldner in Deutschland ansässig und mit der Zahlung von deutschen Steuern säumig geworden ist.